

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 3. September 2021

Nummer 35

---

INHALT

Tag		Seite
2. 9. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Schulorganisation und der Verordnung über berufsbildende Schulen . . . . . 22410, 22410, 22410	634

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung für die Schulorganisation**  
**und der Verordnung über berufsbildende Schulen**

**Vom 2. September 2021**

Aufgrund des § 19 Abs. 6, des § 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 bis 7 und Abs. 2 und 4 sowie des § 106 Abs. 9 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird verordnet:

**Artikel 1**

Änderung der Verordnung für die Schulorganisation

Die Verordnung für die Schulorganisation vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung  
für die Organisation der allgemein bildenden Schulen  
(SchOrgVO)“.**

2. In § 1 werden nach den Worten „für die“ die Worte „allgemein bildenden“ eingefügt.
3. In § 3 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Landesschulbehörde“ durch das Wort „Schulbehörde“ ersetzt.
4. § 7 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Änderung der Verordnung  
über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. August 2020 (Nds. GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Gymnasium“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gymnasiums“ werden die Worte „und die §§ 5 und 6 gelten nicht für die Fachschule“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „die“ durch die Worte „den berufsbezogenen Lernbereich der“ ersetzt.

2. Nach § 1 werden im Ersten Abschnitt des Ersten Teils die folgenden §§ 1 a bis 1 c eingefügt:

**„§ 1 a**

Einzugsbereich, Außenstellen

(1) Der Schulträger legt für jede berufsbildende Schule den Einzugsbereich (§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NSchG) fest.

(2) <sup>1</sup>Mit Genehmigung der Schulbehörde kann eine berufsbildende Schule eine Außenstelle führen. <sup>2</sup>Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Schulleitung, der Schulvorstand und die Konferenzen trotz der räumlichen Trennung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können,
2. ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot gewährleistet ist,
3. ausreichend große Klassen (§§ 1 b und 1 c) gewährleistet bleiben und
4. die Außenstelle für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist.

**§ 1 b**

Klassen in der Berufsschule

(1) <sup>1</sup>Die Berufsschule (§ 15 NSchG) ist jahrgangsweise in berufsbezogene Fachklassen zu gliedern. <sup>2</sup>Es sind 22 Schülerinnen und Schüler je Fachklasse anzustreben.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann aus Schülerinnen und Schülern, die in zueinander affinen Berufen ausgebildet werden, eine Fachklasse gebildet werden, wenn die Belange der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Berufe sind zueinander affin, wenn die Ausbildung wesentliche inhaltliche Gemeinsamkeiten aufweist. <sup>3</sup>Die oberste Schulbehörde macht öffentlich bekannt, welche Berufe zueinander affin sind.

(3) <sup>1</sup>Zwei oder mehr berufsbildende Schulen können schriftlich vereinbaren, für denselben Ausbildungsberuf eine Fachklasse, auch eine Fachklasse nach Absatz 2, im Wechsel nur in einer Berufsschule zu bilden. <sup>2</sup>Die Vereinbarung ist der Schulbehörde vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Erreicht die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Fachklasse der Berufsschule trotz Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 nicht mindestens sieben, so kann in einer Schule im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, dessen oder deren Einwohnerzahl nach der von der Landesstatistikbehörde jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres veröffentlichten Statistik weniger als 100 000 oder dessen oder deren Einwohnerdichte nach dem gleichen Stand weniger als 116 Einwohnerinnen und Einwohner je Quadratkilometer beträgt, eine Fachklasse aus Schülerinnen und Schülern gebildet werden, die in Berufen desselben Berufsbereichs ausgebildet werden. <sup>2</sup>Einem Berufsbereich gehören die Berufe an, die einen ähnlichen Tätigkeitsschwerpunkt aufweisen. <sup>3</sup>Die oberste Schulbehörde macht öffentlich bekannt, welche Berufe zu welchem Berufsbereich gehören.

(5) <sup>1</sup>Die Anzahl von sieben Schülerinnen und Schülern in einer Fachklasse der Berufsschule darf mit Genehmigung der Schulbehörde unterschritten werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung wird erteilt, wenn eine andere Fachklasse für denselben Ausbildungsberuf für die Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist. <sup>3</sup>Die Genehmigung kann für die Grundstufe, für eine einzelne Fachstufe, für mehrere Fachstufen oder den gesamten Bildungsgang und, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 voraussichtlich auch in weiteren Schuljahren vorliegen wird, für mehrere Schuljahre erteilt werden. <sup>4</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. die Schule im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt liegt, dessen oder deren Einwohnerzahl nach der von der Landesstatistikbehörde zum 31. Dezember des Vorjahres veröffentlichten Statistik weniger als 100 000 oder deren oder dessen Einwohnerdichte nach dem gleichen Stand weniger als 116 Einwohnerinnen und Einwohner je Quadratkilometer beträgt,
2. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Fachklasse trotz Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 nicht mindestens sieben erreicht und
3. die Schule zusichert, dass Unterricht für den betroffenen Ausbildungsberuf oder die betroffenen Ausbildungsberufe jahrgangsübergreifend für mindestens sieben Schülerinnen und Schüler gemeinsam erteilt wird, und dafür ein Konzept vorlegt, aus dem ersichtlich ist, wie den besonderen Anforderungen dieser Unterrichtsform Rechnung getragen werden soll.

(6) <sup>1</sup>In einer Fachklasse der Grundstufe der Berufsschule darf die Anzahl von sieben Schülerinnen und Schülern auch unterschritten werden, wenn die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer einjährigen Berufsfachschule unterrichtet werden.

<sup>2</sup>Gemeinsamer Unterricht ist nur zulässig, wenn die Berufe zu denen ausgebildet wird, wesentliche inhaltliche Gemeinsamkeiten aufweisen.

(7) Schülerinnen und Schüler, die in Berufen desselben Berufsbereichs ausgebildet werden, können in den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs klassenübergreifend unterrichtet werden.

#### § 1 c

##### Klassen in anderen berufsbildenden Schulformen

(1) <sup>1</sup>Die berufsbildenden Schulformen nach den §§ 16 bis 20 NSchG sind jeweils jahrgangweise in Klassen zu gliedern. <sup>2</sup>Im ersten Schuljahrgang eines Bildungsganges sollen einer Klasse mindestens 22 Schülerinnen und Schüler angehören.

(2) Klassen können aus Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Fachrichtungen derselben Schulform gebildet werden, wenn sichergestellt ist, dass im berufsbezogenen Lernbereich nach Fachrichtungen getrennt unterrichtet wird.

(3) <sup>1</sup>Die Genehmigung nach § 106 Abs. 8 Satz 1 NSchG für die Einrichtung eines Bildungsganges wird nur erteilt, wenn nach einer Prognose des Schulträgers für den ersten Schuljahrgang mindestens 27 Schülerinnen oder Schüler zu erwarten sind. <sup>2</sup>Die Prognose muss sich bei Schulen mit einer dreijährigen Ausbildung auf die nächsten sechs Schuljahre, im Übrigen auf die nächsten drei Schuljahre beziehen.“

3. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „Schülerplätze“ durch das Wort „Schulplätze“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird das Wort „Schülerzahl“ durch die Worte „Anzahl der Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „vermittelten“ durch das Wort „erworbenen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Lerngebiet“ ein Komma und das Wort „Modul“ eingefügt.
  - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Wird Unterricht mit Genehmigung der Schulbehörde im Rahmen eines Kooperationsvertrages von Schulen im Ausland erteilt, so werden die im Ausland erbrachten Leistungen in die Note des jeweiligen Schuljahres einbezogen.“
5. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Modulen,“ gestrichen und nach dem Wort „Lerngebieten“ werden ein Komma und das Wort „Modulen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Worte „Prüfungs- oder Modulprüfungsausschuss“ ersetzt und nach dem Wort „Lerngebieten“ werden ein Komma und das Wort „Modulen“ eingefügt.
6. § 25 erhält folgende Fassung:

#### „§ 25

##### Erwerb des Hauptschulabschlusses

Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer

1. die Klasse 2 der Berufseinstiegsschule mit Vollzeitunterricht erfolgreich besucht hat,
2. die Klasse 2 der Berufseinstiegsschule mit Teilzeitunterricht erfolgreich besucht hat und an einer Ein-

stiegsqualifizierung nach § 54 a des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs erfolgreich teilgenommen hat oder

3. den Berufsschulabschluss und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 42 r der Handwerksordnung aufweist.“
7. § 27 Abs. 2 Satz 1 wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird nach den Worten „Notendurchschnitt von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
  - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. die Berufsfachschule — Kosmetik —, die Berufsfachschule — Pflegeassistentin — oder die Berufsfachschule — Maßschneiderin/Maßschneider — mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 abgeschlossen hat.“
8. § 28 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. die berufsqualifizierende Berufsfachschule in einer in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6, 8, 10 und 12 bis 18 der Anlage 4 (zu § 33) genannten Fachrichtung oder die Pflegeschule nach § 9 PflBG erfolgreich besucht hat.“
9. In § 29 Abs. 1 Nr. 5 werden nach der Angabe „— Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutischer Assistent —“ die Worte „oder die Pflegeschule nach § 9 PflBG“ eingefügt.
10. Es wird der folgende neue § 34 eingefügt:

#### „§ 34

##### Sonderregelungen für Abschlüsse und Praktika wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) <sup>1</sup>Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine Klausurarbeit der schriftlichen Prüfung der Abschlussprüfung weder an dem von der Schule vorgesehenen Termin noch an dem vorgesehenen Nachschreibtermin angefertigt werden, so wird die Note für die Klausurarbeit durch die Note ersetzt, die sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Leistungen in der Abschlussklasse in dem Fach, Lernfeld, Lerngebiet, Modul, Qualifizierungsbaustein, Bereich oder Lernbereich ergibt, auf das oder den sich die Klausurarbeit bezieht. <sup>2</sup>Ergebnisse bei der Berechnung Dezimalstellen, so wird nach allgemein anerkannten pädagogischen Bewertungsmaßstäben auf ganze Noten gerundet.

(2) <sup>1</sup>Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine praktische Prüfung der Abschlussprüfung nicht bis spätestens drei Wochen vor Schuljahresende abgelegt werden, so wird die Note für die praktische Prüfung durch die Note ersetzt, die sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Leistungen in der Abschlussklasse im praktischen Unterricht ergibt. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine mündliche Prüfung der Abschlussprüfung nicht bis spätestens drei Wochen vor Schuljahresende abgelegt werden, so wird die Endzensur nach allgemein anerkannten pädagogischen Bewertungsmaßstäben festgesetzt.

(4) Für die Prüfungsteile der kombinierten Prüfung nach § 12 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Wird wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie der erforderliche Umfang eines Praktikums unterschritten, so gilt es als vollständig abgeleistet, wenn trotz der Ausfallzeiten die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben worden sind.“

11. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Jahreszahl „2016“ wird durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „2016“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

12. Anlage 2 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Fachrichtungen der Berufseinstiegsschule

<sup>1</sup>Die Berufseinstiegsschule kann in den Fachrichtungen

1. — Gesundheit und Soziales —,
2. — Technik — und
3. — Wirtschaft —

geführt werden. <sup>2</sup>Wird sie in mehreren Fachrichtungen geführt, so hat eine Fachrichtung die Leitfunktion.

<sup>3</sup>In den Fachrichtungen ist eine Schwerpunktbildung zulässig, die auf für die Schülerinnen und Schüler geeignete Ausbildungsberufe bezogen ist.

§ 2

Aufnahme in die Berufseinstiegsschule

<sup>1</sup>Im Verfahren für die Aufnahme berät die Berufseinstiegsschule die Bewerberinnen und Bewerber individuell über Berufswege und Möglichkeiten der kompetenzorientierten Förderung. <sup>2</sup>Danach wird auf der Grundlage der Anmeldeunterlagen und des individuellen Förderbedarfs festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber in Klasse 1 oder in Klasse 2 aufzunehmen ist (§ 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 NSchG) oder in eine Sprach- und Integrationsklasse (§ 17 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NSchG).“

b) In der Überschrift des § 3 wird das Wort „Berufseinstiegsklasse“ durch das Wort „Berufseinstiegsschule“ ersetzt.

c) In § 4 wird das Wort „Berufseinstiegsklasse“ durch die Worte „Klasse 2 der Berufseinstiegsschule“ ersetzt.

13. Anlage 4 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 16 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 17 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es werden die folgenden Nummern 18 und 19 angefügt:

„18. — Assistentin für Mode und Design/Assistent für Mode und Design — und

19. — Maßschneiderin/Maßschneider —.“

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Angabe „Nr. 13“ durch die Angabe „Nr. 12“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 5, 9 bis 11 und 13 bis 15“ durch die Angabe „Nrn. 5, 9 bis 12, 15 und 19“ ersetzt.

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. eine Ausbildung zur Kinderpflegerin oder zum Kinderpfleger abgeschlossen und den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss erworben hat,“.

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

ccc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden durch die folgenden neuen Nummern 4 bis 6 ersetzt:

„4. eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat,

5. an einer Qualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden teilgenommen hat und

a) mindestens drei Jahre lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitarbeitskraft in einer Kinderbetreuungseinrichtung tätig war oder

b) an einer Aufbauqualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von 400 Stunden teilgenommen hat und mindestens ein Jahr lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitarbeitskraft in einer Kinderbetreuungseinrichtung tätig war

oder

6. an einer Qualifizierung zur Spielkreisgruppenleiterin und zum Spielkreisgruppenleiter teilgenommen hat und mindestens drei Jahre als Spielkreisgruppenleiterin oder Spielkreisgruppenleiter im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitarbeitskraft in einem Kinderspielkreis tätig war.“

bb) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) In die Berufsfachschule — Maßschneiderin/ Maßschneider — kann aufgenommen werden, wer die einjährige Berufsfachschule — Textiltechnik und Bekleidung — erfolgreich besucht hat.“

cc) Die bisherigen Absätze 7 bis 11 werden Absätze 8 bis 12.

d) Dem § 5 wird die folgende lfd. Nummer 16 angefügt:

Lfd. Nr.	Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt	Lernbereich/Fach/ Lernfeld/Modul	Bearbeitungszeit in Zeitstunden
„16	Assistentin für Mode und Design/ Assistent für Mode und Design	Berufsbezogener Lernbereich — Theorie: Je eine Klausurarbeit aus den Lernfeldern a) Planen und Fertigen eines Bekleidungsstückes, b) Entwerfen und Illustrieren von Mode und c) Konstruieren von Grund- und Modellschnitten	je 3“.

e) Dem § 6 wird die folgende lfd. Nummer 16 angefügt:

Lfd. Nr.	Fachrichtung/ Schwerpunkt	Lernbereich/Fach/ Lernfeld/Modul	Zeitrict- werte in Zeitstunden und Vorbe- reitungszeit
„16	Assistentin für Mode und Design/ Assistent für Mode und Design	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis: Eine lernfeldübergreifende Aufgabe aus den Lernfeldern a) Charakterisieren und Prüfen von Wertstoffen, b) Planen von Arbeitsaufträgen und c) Entwerfen und Herstellen von Modellen	Insgesamt 40“.

f) Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Abschlussprüfung in der Berufsfachschule  
– Maßschneiderin/Maßschneider –

Abweichend von den Regelungen des Ersten Teils tritt in der Berufsfachschule — Maßschneiderin/Maßschneider — die Gesellenprüfung nach § 10 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maßschneider/zur Maßschneiderin an die Stelle der Abschlussprüfung.“

g) Dem § 11 Satz 1 werden die folgenden Nummern 16 und 17 angefügt:

„16. Staatlich geprüfte Assistentin für Mode und Design oder Staatlich geprüfter Assistent für Mode und Design,

17. Maßschneiderin oder Maßschneider.“

14. Anlage 7 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Im Beruflichen Gymnasium — Gesundheit und Soziales — Schwerpunkt Sozialpädagogik ist bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase ein Praktikum von 160 Zeitstunden in einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung abzuleisten.“

b) Dem § 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das Berufliche Gymnasium — Gesundheit und Soziales — Schwerpunkt Sozialpädagogik wird zum Beginn des Praktikums unwirksam, wenn die Schülerin oder der Schüler bis zu diesem Zeitpunkt die persönliche Zuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung nicht nachweist. <sup>2</sup>Die persönliche Zuverlässigkeit kann durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die gesundheitliche Eignung setzt voraus, dass für die Schülerin oder den Schüler durch einen erhöhten Immunschutz üblicherweise eine Gefahr einer berufstypischen Infektion nicht besteht und auch von der Schülerin oder dem Schüler eine solche Gefahr nicht ausgeht.“

c) Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„7 a

Doppeltqualifizierender Bildungsgang

(1) Im Beruflichen Gymnasium — Gesundheit und Soziales — Schwerpunkt Sozialpädagogik wird mit dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife auch die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin‘ oder ‚Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent‘ erworben, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler die berufliche Abschlussprüfung nach den Absätzen 2 und 3 abgeschlossen hat,
2. die Leistung im Fach Praxis im zweiten und im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase jeweils mindestens mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde und
3. die Schülerin oder der Schüler zusätzlich zu dem nach § 1 Abs. 3 Satz 2 abzuleistenden Praktikum weitere Praxiszeiten im Umfang von 140 Zeitstunden in einer von der Schule anerkannten Einrichtung abgeleistet hat.

(2) <sup>1</sup>Für die berufliche Abschlussprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, der aus drei Lehrkräften der Fachrichtung — Gesundheit und Soziales — Schwerpunkt Sozialpädagogik besteht. <sup>2</sup>§ 8 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Sätze 1 bis 3 des Ersten Teils gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens eine weitere Lehrkraft entsprechend Satz 1 anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Die berufliche Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. <sup>2</sup>Der schriftliche Teil besteht aus einer Klausurarbeit im Fach Praxis mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden, die im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase anzufertigen ist; § 9 Abs. 5 und die §§ 14 bis 17 des Ersten Teils gelten für den schriftlichen Teil entsprechend. <sup>3</sup>Der praktische Teil besteht aus der Planung, der Durchführung, dem Erstellen eines Projektberichts über die Planung und Durchführung, der Präsentation und der Reflexion eines Projektes aus dem Fach Praxis, das im zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase durchgeführt wird. <sup>4</sup>Die Aufgabe wird von der Lehrkraft festgelegt, die den Prüfling während des Projektes betreut. <sup>5</sup>Den Projektbericht hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss am Tag der Präsentation schriftlich vorzulegen. <sup>6</sup>§ 13 Abs. 2 bis 4 des Ersten Teils gilt für den Projektbericht und die §§ 14 bis 17 des Ersten Teils gelten für den praktischen Teil im Übrigen entsprechend.“

15. Anlage 8 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die berufsbezogenen Lernbereiche der unter § 1 Abs. 1 genannten Fachschulen mit Ausnahme der Fachschule Agrarwirtschaft und der Fachschule Hauswirtschaft werden in Modulen unterrichtet.“

b) § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Teil wird das Wort „nur“ durch das Wort „auch“ ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.

cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Teil wird nach den Worten „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege-  
rin“ das Wort „oder“ durch ein Komma er-

- setzt und nach den Worten „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ werden ein Komma und die Worte „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ eingefügt.
- bbb) Am Ende des Buchstabens b wird das Wort „oder“ gestrichen.
- ccc) Nach Buchstabe b wird das Wort „oder“ eingefügt.
- dd) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Teil werden nach dem Wort „Hochschulabschluss“ die Worte „oder einen für die Fachrichtung einschlägigen Hochschulabschluss als Pflegepädagogin, Pflegepädagoge, Gesundheits- und Sozialmanagerin, Gesundheits- und Sozialmanager, Sporttherapeutin, Sporttherapeut, Bewegungspädagogin oder Bewegungspädagoge“ eingefügt.
- bbb) In Buchstabe b wird das Wort „Vollzeittätigkeit“ durch die Worte „hauptberufliche praktische Tätigkeit“ ersetzt.
- c) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Fachschule – Hotel- und Gaststättengewerbe –“ durch die Worte „Fachschule – Betriebswirtschaft – und in der Fachschule – Hotel- und Gaststättengewerbe –“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Einjährige Fachschule – Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik –:
- Zwei Klausurarbeiten aus den Modulen des berufsbezogenen Lernbereichs, und zwar
- a) eine Klausurarbeit aus dem Modul ‚Technische Lösungen erweitern‘ und
- b) eine Klausurarbeit aus einem weiteren Modul.“
- bbb) In Nummer 4 Buchst. a wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ccc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Zweijährige Fachschule – Betriebswirtschaft –:
- a) Eine Klausurarbeit aus dem Fach Fremdsprache/Kommunikation,
- b) eine Klausurarbeit aus zwei Modulen des berufsbezogenen Lernbereichs der Abschlussklasse und
- c) eine Facharbeit aus einem weiteren Modul des berufsbezogenen Lernbereichs der Abschlussklasse.“
- ddd) Nummer 10 Buchst. b bis d erhält folgende Fassung:
- „b) Modul ‚Komplexe Bildungsprozesse evaluieren‘,
- c) Modul ‚Menschen in besonderen Situationen individuell pflegen, anleiten und begleiten‘ und
- d) ein weiteres Modul aus dem berufsbezogenen Lernbereich – Theorie aus der Abschlussklasse, ausgenommen das Modul ‚optionales Lernangebot‘.“
- eee) Es wird die folgende Nummer 12 angefügt:
- „12. Zweijährige Fachschule – in einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 19:
- a) Eine dreistündige Klausurarbeit im Fach Mathematik oder Naturwissenschaft,
- b) eine Klausurarbeit aus dem Modul ‚Technische Lösungen entwickeln‘ oder ‚Technische Lösungen oder Prozesse optimieren‘,
- c) eine Klausurarbeit aus einem weiteren, nicht unter Buchstabe b aufgeführten Modul der Klasse 2 und
- d) eine Projektarbeit mit Präsentation im Rahmen des Kolloquiums.“
- d) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Technikerin“ und nach dem Wort „Techniker“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Technik)“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Betriebswirtin“ und nach dem Wort „Betriebswirt“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Wirtschaft)“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Gestalterin“ und nach dem Wort „Gestalter“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Gestaltung)“ eingefügt.
- dd) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Betriebsleiterin“ und nach dem Wort „Betriebsleiter“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Wirtschaft)“ eingefügt.
- ee) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Erzieherin“ und nach dem Wort „Erzieher“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ eingefügt.
- ff) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Heilerziehungspflegerin“ und nach dem Wort „Heilerziehungspfleger“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ eingefügt.
- gg) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Heilpädagogin“ und nach dem Wort „Heilpädagoge“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Sozialwesen)“ eingefügt.
- hh) In Nummer 8 wird nach dem Wort „Schichtführerin“ und nach dem Wort „Schichtführer“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Technik)“ eingefügt.
- ii) In Nummer 9 wird nach dem Wort „Wirtschaftlerin“ und nach dem Wort „Wirtschaftler“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)“ eingefügt.
16. In § 13 Abs. 2 der Anlage 9 (zu § 33) wird nach dem Wort „Technikerin“ und nach dem Wort „Techniker“ jeweils der Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Technik)“ eingefügt.

### Artikel 3

#### Weitere Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

§ 34 der Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. August 2022 in Kraft.

Hannover, den 2. September 2021

**Niedersächsisches Kultusministerium**

T o n n e

Minister

